

# **Verordnung über den Vollzug des Bundesratsbeschlusses vom 9. Dezember 1940 über die Erhebung einer direkten Bundessteuer**

vom 12. April 1983

---

*Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,*

in Ausführung von Art. 66 ff. des Bundesratsbeschlusses vom 9. Dezember 1940 über die Erhebung einer direkten Bundessteuer (BdBSt) <sup>1)</sup>,

*verordnet:*

## **§ 1**

Der Kanton Schaffhausen bildet einen Veranlagungskreis.

## **§ 2**

Als zuständige kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer (Art. 67 BdBSt) wird die kantonale Steuerverwaltung bezeichnet.

## **§ 3**

<sup>1</sup> Die kantonale Steuerverwaltung besorgt die unmittelbare Leitung und Überwachung des Vollzuges und, in Verbindung mit der kantonalen Finanzverwaltung, den Einzug der direkten Bundessteuer.

<sup>2</sup> Einzahlungsstelle für die direkte Bundessteuer ist die kantonale Finanzverwaltung. Sie nimmt auch sichergestellte Werte entgegen.

<sup>3</sup> Die Finanzdirektion übt die Aufsicht über die Erhebung der direkten Bundessteuer aus und erlässt die zum Vollzug notwendigen Weisungen und Verfügungen.

## **§ 4**

Die kantonale Steuerverwaltung besorgt die Veranlagung bis zur Eröffnung an die Pflichtigen, sowie den Bezug der direkten Bundessteuer.

## **§ 5**

Zuständig für die Behandlung von Einsprachen ist die kantonale Steuerkommission.

## **§ 6**

<sup>1</sup> Kantonale Rekursinstanz ist das Obergericht.

<sup>2</sup> Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Vorschriften der Art. 106 bis 111 des BdBSt <sup>1)</sup> und, soweit diese auf kantonales Recht abstellen, nach dem Gesetz über die direkten Steuern vom 17. Dezember 1956 <sup>2)</sup> sowie dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971. <sup>3)</sup>

## **§ 7**

Über Erlassgesuche im Sinne von Art. 125 Abs. 2 BdBSt <sup>1)</sup> entscheidet die Finanzdirektion.

## **§ 8**

<sup>1</sup> Die Errichtung des amtlichen Inventars (Art. 97 BdBSt) wird der zuständigen Erbschaftsbehörde übertragen. Das Verfahren richtet nach den kantonalen Vorschriften, ergänzt durch die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses über die direkte Bundessteuer und die Verfügung des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes über die Errichtung des Nachlassinventars für die direkte Bundessteuer vom 7. Dezember 1944. <sup>4)</sup>

<sup>2</sup> Zuständig für die Siegelung des Nachlasses einer bundessteuerpflichtigen Person ist die Erbschaftsbehörde des Wohnortes.

## **§ 9**

<sup>1</sup> In bezug auf die Schweigepflicht findet Art. 73 des Gesetzes über die direkten Steuern vom 17. Dezember 1956 <sup>2)</sup> sinngemäss Anwendung.

<sup>2</sup> Verletzungen der Schweigepflicht werden nach Art. 320 des schweizerischen Strafgesetzbuches geahndet.

## § 10

Der Ausstand im Veranlagungs- und Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 72 des Gesetzes über die direkten Steuern vom 17. Dezember 1956.<sup>2)</sup>

## § 11

<sup>1</sup> Alle öffentlichen Verwaltungen haben den Behörden der direkten Bundessteuer aus den öffentlichen Registern und Akten kostenlos Auskunft zu erteilen sowie Meldungen und Auszüge auszuhändigen.

<sup>2</sup> Als kantonale Verwaltung im Sinne von Art. 70 Abs. 2 BdBSt <sup>1)</sup> werden die Steuerkatasterführer und die kantonale Steuerverwaltung bezeichnet.

## § 12

Den Gemeinden, deren Organe unter Aufsicht der kantonalen Steuerverwaltung bei der Veranlagung und beim Bezug der direkten Bundessteuer mitwirken, wird für jeden Steuerpflichtigen, der Bundessteuern zu entrichten hat, eine Entschädigung von Fr. 3.- je Steuerperiode ausgerichtet.

## § 13

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch das Eidgenössische Finanzdepartement<sup>5)</sup> mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.<sup>6)</sup>

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden aufgehoben:

- a) die Verordnung vom 24. Januar 1945 über den Vollzug des Bundesratsbeschlusses vom 9. Dezember 1940 über die Erhebung einer Wehrsteuer und den Vollzug des Bundesratsbeschlusses über die Erhebung eines neuen Wehropfers vom 20. November 1942;
- b) der Beschluss des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen über die Entschädigung der Gemeinden bei der Veranlagung der Wehrsteuer vom 27. September 1977;
- c) der Beschluss des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen über Sicherungsmassnahmen für den Bezug der Wehrsteuer und des neuen Wehropfers vom 24. Januar 1945.

---

### Fussnoten:

Amtsblatt 1983, S. 375; Rechtsbuch 1964, Nr. 39

- 1) SR 642.11.
- 2) SHR 641.100.
- 3) SHR 172.200.
- 4) SR 642.113.
- 5) Vom Eidgenössischen Finanzdepartement genehmigt am 3. Mai 1983.
- 6) In Kraft getreten am 13. Mai 1983 (Amtsblatt 1983, S. 375).